

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 9.  | Für das Halten einer Würfelbude für den Tag  | 5 Mt. |
| 10. | " " " Schießbude " " "   | 5 "   |
| 11. | Drehspiele " " "   | 5 "   |
| 12. | Ring- und Plattenwerfen, sowie Kraftproben für den Tag   | 5 "   |
| 13. | Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Menagerien, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens für den Tag 3—30 Mark, bei einem Eintrittsgeld über 1 Mark auf dem ersten Platz jedoch nicht unter 10 Mark. |       |

## § 2.

In den in § 2, Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1, Ziffer 14 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

## § 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeiten hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

## § 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind. Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten nicht diejenigen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

## § 5.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

## § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

## § 7.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Görde erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

## § 8.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt das Regulativ betr. die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Bezirke der Stadt Görde vom 24. Oktober, 13. November 1889, sowie die Abänderung zu demselben vom 23. Februar, 5. März 1891 außer Geltung.

Görde, den 23. Februar 1895.

Der Magistrat: *W e ß e l.*

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Arsberg, den 29. April 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: *W l i m m e.*